

Abstimmungsvorlagen vom 10. Februar 2019

- 2 **Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung**
- 3 **Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG**
- 4 **Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)**
- 5 **Gesetz vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten**
- 6 **Nichtformulierte Gemeindeinitiative vom 17. März 2016 über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) mit Gegenvorschlag des Landrats (Anderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. September 2018)**

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Empfehlungen an die Stimmberechtigten	5
2–4 Kantonale Abstimmungsvorlagen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung; Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG; Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) Einleitende Bemerkungen	6–7
2 Kantonale Abstimmungsvorlage Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung Informationen zur Vorlage Text des Staatsvertrags	8–14 15–23
3 Kantonale Abstimmungsvorlage Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG Informationen zur Vorlage Text des Staatsvertrags	24–30 31–39
4 Kantonale Abstimmungsvorlage Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) Informationen zur Vorlage Text des beschlossenen Gesetzes	40–43 44–54

5	Kantonale Abstimmungsvorlage Gesetz vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten	
	Informationen zur Vorlage	56–60
	Text des beschlossenen Gesetzes	61–65
6	Kantonale Abstimmungsvorlage Nichtformulierte Gemeindeinitiative vom 17. März 2016 über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) mit Gegenvorschlag des Landrats (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. September 2018)	
	Informationen zur Vorlage	66–74
	Text der Initiative	75
	Text der Gesetzesänderung	76–78

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 10. Februar 2019 wie folgt zu stimmen:

- JA**¹ zum Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung
- JA**² zum Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG
- JA**³ zum Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern
- JA**⁴ zum Gesetz vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten
- NEIN** zur nichtformulierten Gemeindeinitiative vom 17. März 2016 über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)
- JA**⁵ zum Gegenvorschlag des Landrats (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. September 2018)

Stichfrage: **GEGENVORSCHLAG**⁶

¹ Empfehlung basierend auf dem Abstimmungsresultat des Landrats vom 13. September 2018.

² Empfehlung basierend auf dem Abstimmungsresultat des Landrats vom 13. September 2018.

³ Empfehlung basierend auf dem Abstimmungsresultat des Landrats vom 13. September 2018.

⁴ Empfehlung basierend auf dem Abstimmungsresultat des Landrats vom 27. September 2018.

⁵ Empfehlung nur von Seiten Landrat gemäss Beschluss vom 27. September 2018.

⁶ Empfehlung nur von Seiten Landrat gemäss Beschluss vom 27. September 2018.

2-4

Einleitende Bemerkungen zu den kantonalen Abstimmungsvorlagen über

- den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung,
- den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG sowie
- das Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG).

Mehr Gesundheit pro eingesetzten Franken

Die Gesundheitsversorgung in unserer Region ist zu teuer, die Kantone müssen handeln. Mit dem Projekt «Gemeinsame Gesundheitsregion» verfolgen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt drei übergeordnete Ziele:

- optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung,
- deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich,
- langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in unserer Region.

Diese Ziele sind in Parteien und Verbänden unbestritten. Um sie zu erreichen, sind zwei Staatsverträge vorgesehen. Im ersten wird die Gesundheitsversorgung auf kantonaler Ebene gemeinsam nach einheitlichen und transparenten Kriterien geregelt. Fehl-, Über- oder Unterversorgung können dadurch vermieden, die Qualität der Behandlungen verbessert und die Kostensteigerung gebremst werden.

Mit dem Staatsvertrag USNW werden das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Baselland zum neuen, gemeinsamen Universitätsspital Nordwest (USNW) zusammengeführt.

Die Abstimmungsvorlagen haben einen inneren Zusammenhang: Der Staatsvertrag Gesundheitsversorgung ist die gemeinsame regulatorische Grundlage und kann auch für sich allein angenommen werden. Mit dem Staatsvertrag USNW soll der grösste Beitrag an die Zielerreichung geleistet werden: Im USNW ist der koordinierte Abbau von Überkapazitäten vorgesehen. Es soll damit einen wesentlichen Beitrag zur Dämpfung des Anstiegs sowohl des prämierten als auch des steuerfinanzierten Anteils der Gesundheitskosten leisten. Das neue Spitalbeteiligungsgesetz ist eine Folge des Staatsvertrags USNW und gilt nur für BL.

2

Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 2)

Wollen Sie den **Staatsvertrag** vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft **betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung** annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. September 2018 mit 78:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung genehmigt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Unsere Region bietet sich für eine enge Zusammenarbeit im Gesundheitswesen geradezu an, denn die Patientinnen und Patienten machen in einer zunehmend mobilen Gesellschaft nicht vor den Kantonsgrenzen Halt. Mit dem Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung wollen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet endlich längerfristig und verbindlich festschreiben. Im Mittelpunkt der Planung steht der Bedarf der Bevölkerung. Auf dieser Grundlage soll die gemeinsame Regulation und Aufsicht die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung setzen. In einem ersten Schritt ist zum Beispiel vorgesehen, in beiden Kantonen gleichlautende Spitalisten nach einheitlichen und transparenten Kriterien zu erlassen. Für private und öffentliche Anbieter gelten dieselben Regeln. Weitere Kantone können der Vereinbarung beitreten und die Kooperation über die Landesgrenzen hinweg soll gefördert werden.

Die Vorlage im Detail

Die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen sind vielschichtig. Die Finanzierbarkeit stösst unter anderem aufgrund der demografischen Entwicklung und des technischen Fortschritts an ihre Grenzen. Zudem macht die Bevölkerung, was den Bezug von Gesundheitsdienstleistungen angeht, gerade in unserer Region nicht vor den Kantonsgrenzen Halt. Alleingänge der Kantone wären somit zum Scheitern verurteilt, da die Leistungserbringer und auch die Patientinnen und Patienten jeweils ohne Weiteres in den anderen Kanton ausweichen können. Die Regierungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beabsichtigen daher, im Bereich der Planung, Regulation und Aufsicht im Gesundheitswesen eng zusammenzuarbeiten. Dabei verfolgen sie die übergeordneten Ziele:

- optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone,
- deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich,
- langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung können diese Ziele gesamthaft erreicht werden. Er definiert die Rahmenbedingungen für die anvisierte gemeinsame Planung in den beiden Basel im stationären und ambulanten Bereich und führt die dafür notwendigen Planungsinstrumente ein. Elemente des gemeinsamen Handelns sind:

- die gemeinsame Durchführung der Bedarfsanalyse im stationären und ambulanten Bereich,
- die gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für Regulierungsmassnahmen,
- die gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen,
- die gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Qualitätsstandards,
- die gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Vergabe von Betriebsbewilligungen,
- die Koordination der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Tarifverfahren nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung,
- die Harmonisierung der Kriterien für die Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen,
- die Harmonisierung der Kriterien für die Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen sowie für die universitäre Lehre und Forschung,
- die Koordination von versorgungsrelevanten Angeboten im Rettungswesen.

Im Zentrum steht eine gemeinsam erarbeitete Bedarfsanalyse, die in gleichlautende Spitalisten in beiden Kantonen mündet. Diese bilden die Grundlage für die künftige Erteilung von Leistungsaufträgen an Spitäler durch die beiden Kantone. Die Erteilung folgt Regeln, die für alle Beteiligten transparent sind und für private und öffentliche Anbieter gleichermassen gelten. Eine unabhängige Fachkommission begleitet den Prozess der Versorgungsplanung und des Erlasses der Spitalisten.

Der Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung schafft damit die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Einflussnahme auf die Qualitäts- und Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Er ist eng verknüpft mit dem Staatsvertrag über das Universitätsspital Nordwest. Über den Zusammenschluss zum Universitätsspital Nordwest wird in einer separaten Vorlage abgestimmt.

Der Landrat stimmte an seiner Sitzung vom 13. September 2018 der Vorlage mit 78:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Gleichzeitige Abstimmung im Kanton Basel-Stadt

Der Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung liegt gleichzeitig auch der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zur Abstimmung vor. Der Staatsvertrag muss in beiden Kantonen angenommen werden, damit er in Kraft treten kann. Stimmt einer der Kantone nicht zu, ist der Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung hinfällig.

Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Fokus auf die drei seit 2015 geltenden, übergeordneten Ziele haben die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt Mitte September 2016 entschieden, ihre Planung, Regulation und Aufsicht im Gesundheitswesen künftig aufeinander abstimmen zu wollen. Die Analysen zu den Patientenströmen in unserer Region bestätigen, dass sich Patientinnen und Patienten zu einem überwiegenden Teil innerhalb des Gesundheitsraums «Jura-Nordbogen» bewegen und die jeweiligen Kantonsgrenzen bei der Wahl der Leistungsanbieter keine Rolle zu spielen scheinen. Dies gilt insbesondere innerhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Deshalb ist ein einheitliches Vorgehen angezeigt. Regulatorische Alleingänge der Kantone wären zum Scheitern verurteilt, da die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer wie auch die Patientinnen und Patienten jeweils ohne Weiteres in den anderen Kanton ausweichen könnten. Aus Sicht der beiden Kantone bildet die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung die erforderliche, verbindliche Grundlage für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirtschaftliche medizinische Versorgung im kantonsübergreifenden Gesundheitsraum. Die Regierungen sind bestrebt, die Versorgungsplanung zusammen mit den zuständigen Gremien weiterer Kantone (z. B. Aargau und Solothurn) auf die gesamte Versorgungsregion Nordwestschweiz / «Jura-Nordbogen» auszuweiten.

Die Regierungen nahmen die Auswertung der Vernehmlassung erfreut zur Kenntnis, wonach der Wille der beiden Kantone zu einer stärkeren Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich von der überwiegenden Mehrheit begrüsst wird. Einig sind sich die an der Vernehmlassung Teilnehmenden darin, dass durch die Schaffung einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung Über-, Unter- oder Fehlversorgung vermieden werden kann, was zur Qualitätssteigerung und Dämpfung des Kostenwachstums beiträgt.

Zur Frage der Rollentrennung Spitaleigner / Regulator halten sich die Regierungen an die Gesetze über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) und verweisen auf die erfolgte organisatorische Trennung der Rollen innerhalb der Direktionen oder Departemente.

Zur Forderung der Gleichbehandlung der öffentlichen und privaten Spitäler halten die Regierungen fest, dass durch die Etablierung von einheitlichen Kriterien für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen auf der Grundlage von Empfehlungen einer unabhängigen Fachkommission die Gleichbehandlung aller Leistungserbringer sichergestellt wird.

Den Einbezug des ambulanten Bereichs in die Analysen betreffend, legen die Regierungen Wert auf die Feststellung, dass dieser zum Erreichen der übergeordneten Ziele unumgänglich ist. Dies insbesondere, weil der ambulante Bereich (freipraktizierende Spezialistinnen und Spezialisten und spitalambulante Behandlungen) sehr stark zum Kostenwachstum beiträgt. In diesem Zusammenhang ist es aber wichtig zu wissen, dass aktuell keine rechtlichen Grundlagen für weitere regulatorische Massnahmen z. B. bezüglich Zulassung neuer Spezialpraxen bestehen.

Der Kreis der Mitglieder der Fachkommission, welche die Regierung beraten wird, soll aus Mitgliedern mit Bezug zum nationalen Gesundheitswesen bestehen. Damit wird eine direkte Interessenbindung der Mitglieder der Fachkommission zum regionalen Gesundheitswesen vermieden.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist, übereinstimmend mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, überzeugt, dass die übergeordneten Ziele zu einem namhaften Teil mit den Mitteln erreicht werden können, die im Staatsvertrag Versorgung verbindlich festgelegt sind. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt Ihnen darum die Annahme der Vorlage. Mit dem in der nachfolgenden Abstimmungsvorlage beschriebenen zweiten Staatsvertrag kann der grösste Beitrag an die Zielerreichung geleistet werden.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. September 2018 mit 78:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung genehmigt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung anzunehmen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2018-214](#)

«Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Gesundheitsversorgung»



Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung

Vom 6. Februar 2018

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen, gestützt auf § 3 sowie § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾, folgenden Vertrag:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Parteien und Regelungsgegenstand

§ 1 Vertragsparteien

¹ Dieser Staatsvertrag wird zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Vereinbarungskantone) abgeschlossen.

² Alle aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte und Pflichten werden partnerschaftlich wahrgenommen.

§ 2 Zweck

¹ Die Vereinbarungskantone regeln im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der künftigen Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung.

² Dies ermöglicht die gezielte Nutzung der Planungssynergien und schafft Voraussetzungen für eine Dämpfung des Anstiegs der Gesundheitskosten sowie der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung.

1) SG 111.100

2) GS 29.276, SGS 100

§ 3 Gegenstand der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht

¹ Die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht umfasst insbesondere das stationäre und ambulante Angebot in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie (inklusive Tageskliniken und Ambulatorien), das Rettungswesen und die Ausbildungsverpflichtungen im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe.

² Im Mittelpunkt der Planung steht der Versorgungsbedarf der Bevölkerung der Vereinbarungskantone. Auf der Grundlage der Auswertungen zum Bedarf streben die Vereinbarungskantone den Erlass von gleichlautenden Spitallisten sowie eine Koordination der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und weiterer thematischer Schwerpunkte der Planung an.

³ Die gemeinsame Regulation und Aufsicht schafft die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung.

1.2 Koordination und Durchführung

§ 4 Koordination der Planung, Regulation und Aufsicht

¹ Die Vereinbarungskantone streben mit der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung insbesondere folgende Ziele an:

- a. Planung einer effektiven und effizienten Versorgung im ambulanten und stationären Bereich;
- b. Konzentration und Koordination von medizinischen Leistungen zur Sicherstellung der notwendigen Qualität;
- c. Vermeidung von medizinischer Über-, Unter- und Fehlversorgung;
- d. medizinisch sinnvolle und effiziente Abgrenzung zwischen ambulanten und stationären Behandlungsmethoden;
- e. Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Leistungserbringern;
- f. Sicherung von versorgungsrelevanten Angeboten für die Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen sowie für die universitäre Lehre und Forschung;
- g. Sicherung von versorgungsrelevanten Angeboten im Rettungswesen.

² Die Umsetzung der koordinierten Planung, Regulation und Aufsicht umfasst insbesondere:

- a. gemeinsame Durchführung der Bedarfsanalyse im stationären und ambulanten Bereich;
- b. gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für Regulierungsmassnahmen;

- c. gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen;
- d. gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Qualitätsstandards;
- e. gemeinsame Erarbeitung und Anwendung von einheitlichen, verbindlichen und transparenten Kriterien für die Vergabe von Betriebsbewilligungen;
- f. Koordination der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Tarifverfahren nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994³⁾;
- g. Harmonisierung der Kriterien für die Ausrichtung der GWL;
- h. Harmonisierung der Kriterien für die Aus- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen sowie für die universitäre Lehre und Forschung;
- i. Koordination von versorgungsrelevanten Angeboten im Rettungswesen.

³ Die Vereinbarungskantone stellen durch eine zweckmässige Steuerung sicher, dass die im Rahmen von Abs. 1 und 2 eingesetzten kantonalen Mittel optimal wirken.

§ 5 Informationserhebung und Informationsaustausch

¹ Die Vereinbarungskantone erheben die für eine wirksame Koordination notwendigen Informationen und tauschen diese untereinander aus. Die ausgetauschten Informationen sind so weit als möglich zu anonymisieren.

§ 6 Durchführung

¹ Die zuständigen Behörden der Vereinbarungskantone ergreifen gemeinsam die für die Durchführung erforderlichen Massnahmen und erlassen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2 Organisation und Verfahren der interkantonalen Planung

2.1 Berichterstattung

§ 7 Versorgungsplanungsbericht

¹ Das zuständige Departement und die zuständige Direktion erarbeiten einen gemeinsamen Versorgungsplanungsbericht. Dieser analysiert das stationäre und

ambulante Angebot in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und Gesundheitsberufe.

² Der Versorgungsplanungsbericht dient den Vereinbarungskantonen als Grundlage für die künftigen Spitalisten und weitere planerische Massnahmen auf Versorgungsebene.

³ Die Publikation des Versorgungsplanungsberichts erfolgt in der Regel alle 4 Jahre.

2.2 Fachkommission

§ 8 Aufgaben

¹ Die Vereinbarungskantone setzen eine Fachkommission ein, welche bei anstehenden wesentlichen Änderungen der Spitalisten oder weiteren planerischen Massnahmen, die Beschlüsse der Regierungsräte erfordern, eine Stellungnahme zuhanden der Regierungen der Vereinbarungskantone erarbeitet.

² Die Fachkommission unterstützt auf Anfrage das zuständige Departement und die zuständige Direktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gibt Empfehlungen ab.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission werden von den Regierungen der Vereinbarungskantone durch gleichlautende Beschlüsse für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Personen der Fachkommission können wiedergewählt werden.

² In der Fachkommission nehmen 7 Personen mit Kenntnissen des schweizerischen Gesundheitswesens Einsitz.

³ Die Fachkommission kann weitere Fachpersonen anhören.

§ 10 Einberufung und Geschäftsreglement

¹ Die Fachkommission wird im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss § 8 durch das zuständige Departement und die zuständige Direktion einberufen.

² Das zuständige Departement und die zuständige Direktion sind verantwortlich für den Erlass und die Änderungen des Geschäftsreglements der Fachkommission. Dieses regelt die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise, Beschlussfassung und Entschädigung.

§ 11 Datenbearbeitung und Informationszugang

¹ Auf die Bearbeitung von Personendaten durch die Fachkommission ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010⁴⁾ anwendbar. Die datenschutzrechtliche Aufsicht nimmt die oder der Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt wahr.

² Gesuche um Zugang zu bei der Fachkommission vorhandenen Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend.⁵⁾

2.3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 12 Verfahren für planerische Massnahmen

¹ Das zuständige Departement und die zuständige Direktion evaluieren die erforderlichen planerischen Aktivitäten auf Versorgungsebene im ambulanten und stationären Bereich. Wo dies für die Erreichung des Zwecks des Staatsvertrags erforderlich ist, setzen sie diese gemeinsam um und stellen den Regierungen koordinierte Anträge für gleichlautende Regierungsbeschlüsse.

² Im Rahmen ihres Aufgabengebiets gemäss § 8 wird die Fachkommission in die Planung einbezogen.

§ 13 Verfahren bei Uneinigkeit

¹ Können sich die Vereinbarungskantone bei einer Massnahme auf Versorgungsebene nicht einigen, kann erneut die Fachkommission konsultiert werden.

² Das zuständige Departement und die zuständige Direktion sind bestrebt, innerhalb von 8 Wochen in einem Differenzbereinungsverfahren eine einvernehmliche Lösung zu erzielen und diese den Regierungen zu unterbreiten.

³ Kommt keine Einigung zustande, kann jeder Kanton separate planerische Massnahmen beschliessen, wobei diese dem Sinn und Zweck des Staatsvertrags entsprechen müssen.

4) SG 153.260

5) Basel-Stadt: SG 153.260, Basel-Landschaft: SGS 162

2.4 Verfahren zum Erlass der Spitallisten

§ 14 Vorgaben für gleichlautende Spitallisten

¹ Die Vereinbarungskantone streben den Erlass von gleichlautenden Spitallisten sowie die Vergabe von gleichlautenden Leistungsaufträgen an.

² Die Spitallisten bezeichnen die Leistungserbringenden in den jeweiligen Leistungsbereichen und Leistungsgruppen.

³ Die Spitallisten können Auflagen und Einschränkungen enthalten, welche mit dem höherrangigen Recht vereinbar sein müssen.

§ 15 Evaluation und Erlass der Spitallisten

¹ Auf der Grundlage der in § 4 definierten koordinierten Planung, Regulation und Aufsicht sowie des Versorgungsplanungsberichts gemäss § 7 werden durch das zuständige Departement und die zuständige Direktion allfällige Auswirkungen auf die Spitallisten evaluiert und entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.

² Die Leistungserbringenden und die Nachbarkantone werden frühzeitig über das Evaluationsverfahren informiert und in den Prozess miteinbezogen.

³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage dem zuständigen Departement und der zuständigen Direktion Empfehlungen zum Entwurf der Spitallisten ab.

⁴ Nach Vorliegen der konsolidierten Entwürfe für die Spitallisten erarbeitet die Fachkommission eine Stellungnahme zuhanden der Regierungen.

⁵ Bei Einigkeit erfolgt der Erlass der gleichlautenden Spitallisten als partnerschaftliches Geschäft mittels gleichlautenden Beschlüssen der beiden Regierungen.

⁶ Bei Uneinigkeit kommt das Verfahren gemäss § 13 zur Anwendung.

§ 16 Periodizität der Spitallisten

¹ Der Erlass der Spitallisten erfolgt in der Regel für 4 Jahre.

² Punktuelle Anpassungen der Spitallisten können laufend vorgenommen werden.

3 Weitere Bestimmungen

§ 17 Finanzierung

¹ Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden von den beiden Kantonen hälftig getragen.

§ 18 Zugang zu Informationen

¹ Gesuche um Zugang zu Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend.⁶⁾

² Die zuständige Stelle des einen Kantons koordiniert ihre Antwort bei Bedarf mit der zuständigen Stelle des anderen Kantons.

§ 19 Anpassungen der Vereinbarung

¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so sollen dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

§ 20 Streitigkeiten und Schiedsgericht

¹ Die Vereinbarungskantone sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus diesem Staatsvertrag möglichst gütlich zu einigen.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist das Verfahren bei Uneinigkeit beim Erlass einer Massnahme auf Versorgungsebene gemäss § 13. Vorbehalten bleiben die gemäss Bundesrecht vorgeschriebenen Verfahren.

³ Jeder Kanton bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt ein Kanton der Aufforderung des anderen, seine Schiedsrichterin oder seinen Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die beiden erstbezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

6) Basel-Stadt: SG 153.260, Basel-Landschaft: SGS 162

⁴ Bei Stimmgleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

⁵ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

⁶ Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008⁷⁾.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Geltung der bisherigen Spitallisten

¹ Bis zum Inkrafttreten der gleichlautenden Spitallisten behalten die bisherigen Spitallisten der Vereinbarungskantone ihre Geltung und es herrscht volle Freizügigkeit.

§ 22 Inkrafttreten der gleichlautenden Spitallisten

¹ Die Vereinbarungskantone sind bestrebt, erstmals per 1. Januar 2020 gleichlautende Spitallisten zu erlassen.

§ 23 Beitritt und Förderung der Zusammenarbeit

¹ Weitere Kantone können dem Staatsvertrag beitreten.

² Die Vereinbarungskantone wirken auf den Beitritt anderer Kantone hin.

³ Die Vereinbarungskantone fördern Kooperationen im trinationalen Gesundheitsraum.

§ 24 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vereinbarungskanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

§ 25 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Er tritt nach der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen dieser Kantone in Kraft.

Basel und Liestal, 6. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

die Präsidentin: Ackermann

die Staatsschreiberin: Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter

3

Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 3)

Wollen Sie den **Staatsvertrag** vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft **über die Universitätsspital Nordwest AG** annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. September 2018 mit 62:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG genehmigt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

- Das Universitätsspital Basel (USB) und das Kantonsspital Baselland (KSBL) sollen zum «Universitätsspital Nordwest» (USNW) zusammengeführt werden.
- Die vier Standorte Basel, Liestal, Bruderholz und Laufen erhalten im Rahmen der Strategie «Vier Standorte – ein System» je ein klares Profil für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende mit Kernaufgaben für die ganze Spitalgruppe.
- Innovatives Element soll die Tagesklinik für operative und interventionelle Eingriffe auf dem Bruderholz werden.
- Das USNW braucht weniger Infrastrukturen als USB und KSBL je alleine. Es wird mit Einsparungen von mindestens 70 Millionen Franken pro Jahr gerechnet.
- Die finanzielle Entlastung für den Kanton Basel-Landschaft wird auf jährlich rund 7 Millionen Franken geschätzt und soll über die Zeit weiter zunehmen.
- Mit der verbesserten Wirtschaftlichkeit soll auch das vom Kanton Basel-Landschaft eingebrachte Kapital in der Höhe von einer knappen Viertelmilliarde Franken gesichert werden.
- In der Landratsdebatte zweifelte eine Minderheit die geplanten Einsparungen an, bezeichnete die Fusion als risikobehaftet und kritisierte, dass der Kanton Basel-Landschaft beim USNW die Rolle des Junior-Partners einnehme. Die Mehrheit gab sich demgegenüber überzeugt, dass der sorgfältig geplante und nun vorgeschlagene Weg der richtige sei.

Die Vorlage im Detail

Das Universitätsspital Basel und das Kantonsspital Baselland sollen zu einer gemeinsamen Spitalgruppe mit dem Namen «Universitätsspital Nordwest» (USNW) zusammengeführt werden. Dieses soll seine operative Tätigkeit am 1. Januar 2020 aufnehmen. Die vier Standorte Basel, Liestal, Bruderholz und Laufen erhalten im Rahmen der Strategie «Vier Standorte – ein System» je ein eigenes Angebotsprofil. Die stationäre akutsomatische Versorgung wird an den Standorten Basel und Liestal konzentriert. Auf dem Bruderholz

wird der bestehende Bettenturm durch die wesentlich kleinere Tagesklinik für operative und interventionelle Eingriffe (TOP) ersetzt und dann abgebrochen. Ein voll installiertes, stationäres Spital wird es auf dem Bruderholz nicht mehr geben. Als stationäres Element verbleibt eine Orthopädie-Klinik mit passendem Rehabilitationsangebot. Dabei werden keine neuen Kapazitäten aufgebaut, sondern die bereits bestehenden Orthopädiekliniken der beiden kantonalen Spitäler am Standort Bruderholz konzentriert. Der Standort Laufen wird als bedarfsorientiertes Gesundheitszentrum betrieben.

Ziel der beiden Spitäler ist es, durch Bündelung der Kräfte für Patientinnen und Patienten in der Region eine optimierte, wohnortsnahe medizinische Grundversorgung inkl. Notfallangebote anzubieten. Die Trennung von stationären und ambulanten Behandlungen führt zu weniger langen Spitalaufenthalten und kürzeren Wartezeiten. Die Fusion ermöglicht einen Abbau von teurer Infrastruktur, unter anderem von 120–150 Betten. Mit dem Zusammenschluss und der Zusammenlegung ihrer Fallzahlen wollen die beiden Spitäler auch weiterhin den Zugang zu hochspezialisierter Medizin und komplexen universitären Leistungen in der Region sicherstellen.

Als Rechtsform ist eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vorgesehen. Diese garantiert die grösste Flexibilität bei einer späteren regionalen Erweiterung. Die beiden Kantone haben sich auf ein Verhältnis von 66,6 Prozent für Basel-Stadt (BS) und 33,4 Prozent für Basel-Landschaft (BL) geeinigt. Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung kommen somit nur mit Zustimmung von BL zustande.

In der landrätlichen Debatte wurde von Seiten der Gegner eingebracht, dass eine fusionierte Spitalgruppe zu einem nicht steuerbaren und riesigen «Tanker» werde und ein «Too Big To Fail»-Risiko drohe. Die anvisierten Kosteneinsparungen von 70 Millionen Franken seien fraglich und deshalb auch die Finanzierung der geplanten Investitionen. Weiter wurden aufgrund der Mehrfachrolle der beiden Kantone Zielkonflikte und Wettbewerbsverzerrungen als unvermeidlich bezeichnet. Zudem werde BL in relevanten Fragen zum Junior-Partner, da nur für wichtige Entscheide auf der Eignerebene (Generalversammlung) die Sperrminorität gelte, nicht aber im Verwaltungs-

rat. Schliesslich würde es reichen, wenn die beiden Spitäler vertragliche Kooperationen eingingen, die geplanten Synergien von 70 Millionen Franken könnten auch so erreicht werden.

Die Befürworter hielten dem entgegen, dass der Zusammenschluss in einem dreijährigen Prozess sorgfältig geplant und die medizinischen sowie unternehmerischen Überlegungen transparent und nachvollziehbar dargelegt wurden. Es sei nun an der Zeit zu handeln. Eine Ablehnung der Fusion würde das KSBL um Jahre zurückwerfen und grössere Unsicherheit bei Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten schüren. Keine der Alternativen würde einen grösseren Beitrag an eine optimierte Gesundheitsversorgung, die Dämpfung des Kostenwachstums und die Sicherung der Hochschulmedizin liefern. Der Verkauf des KSBL sei nicht im Interesse der Patientinnen und Patienten. Die Sicherung der Hochschulmedizin wäre fraglich. Ein Alleingang mit vertraglicher Kooperation zwischen KSBL und USB würde das USB stärken und das KSBL schwächen. Ein kompletter Alleingang des KSBL wäre mit unübersehbaren Risiken und Kosten verbunden. Der Landrat stimmte an seiner Sitzung vom 13. September 2018 dem Staatsvertrag mit 62:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Gleichzeitige Abstimmung im Kanton Basel-Stadt

Der Staatsvertrag über das Universitätsspital Nordwest AG liegt gleichzeitig auch der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zur Abstimmung vor. Stimmt einer der Kantone nicht zu, ist der Staatsvertrag über das Universitätsspital Nordwest AG hinfällig.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das Kantonsspital Baselland KSBL wie auch das Universitätsspital Basel USB erreichen beide nicht den Selbstfinanzierungsgrad, der langfristig für die Investitionen zur Aufrechterhaltung ihres heutigen Leistungsangebots notwendig wäre. Nach intensiver Prüfung kamen die Verwaltungsräte der beiden Spitäler deshalb Anfang 2015 zum Schluss, einen Zusammenschluss zu prüfen. Während rund drei Jahren wurde in der Folge das Projekt einer gemeinsamen Spitalgruppe vorangetrieben. Die Analysen haben bestätigt, dass die Spitalgruppe als hoch integriertes Unternehmen die notwendigen Synergien und damit auch die geforderte Wirtschaftlichkeit erreichen kann. Zugleich besteht ein klares Konzept für alle vier Standorte, das sich nach den Interessen der Patientinnen und Patienten ausrichtet.

Das Projekt eines gemeinsamen Universitätsspitals Nordwest muss an dessen Beitrag zu den von beiden Regierungen formulierten drei Zielen gemessen werden:

- einer optimierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung,
- einer Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich sowie
- einer langfristigen Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Der Regierungsrat berücksichtigt dabei, dass die Gesundheitsversorgung eine öffentliche Aufgabe ist und bleibt. Bei den eigenen Spitälern haben die Kantone die Möglichkeit, abseits von reinen Rentabilitätsrechnungen, direkten Einfluss auf Versorgungsangebote zu nehmen, was sie bei privaten Spitälern nicht können, auch wenn generelle regulatorische Eingriffe über alle Spitäler gelten.

Im Fokus der geplanten Transformation zum Universitätsspital Nordwest steht die Tagesklinik für operative und interventionelle Eingriffe (TOP) am Standort Bruderholz. Dieses soll dem Trend «ambulant vor stationär» in der Region zum Durchbruch verhelfen. Dänemark als führendes europäisches Land behandelt bereits heute über 50 Prozent aller Patientinnen und Patienten ambulant. Nur zögerlich bewegen sich Länder wie die Schweiz in diese Richtung. Der Bundesrat schreibt auf 2019 erstmals eine Liste von ambulanten Eingriffen vor. Ambulante Leistungen entsprechen

auch dem Bedürfnis vieler Patientinnen und Patienten: Die meisten ziehen es vor, möglichst rasch in die eigenen vier Wände zurückzukehren. Durch die Trennung der ambulanten und stationären Behandlungsabläufe können auch eine höhere Termintreue und kurze Wartezeiten garantiert werden. Eine kürzere Aufenthaltsdauer im Spital senkt ausserdem die Infektionsrate gerade bei älteren Menschen.

Mit dem geplanten Zusammenschluss werden stationäre Überkapazitäten abgebaut. Ein voll installiertes, stationäres Spital wird es auf dem Bruderholz nicht mehr geben. Als stationäres Element verbleibt eine Orthopädie-Klinik mit passendem Rehabilitationsangebot. Dabei werden keine Betten aufgebaut, sondern die heutigen Orthopädiekliniken des USB und des KSBL am Standort Bruderholz konzentriert.

Die beiden Regierungen sind zuversichtlich, mit dem geplanten gemeinsamen Universitätsspital Nordwest die künftigen Herausforderungen erfolgreich meistern zu können. Vertragliche Kooperationen bringen nicht die für eine Strukturbereinigung notwendige langfristige Verbindlichkeit. Diese ist nur gegeben, wenn das USB und das KSBL zu einem Universitätsspital Nordwest unter einer strategischen und operativen Leitung und somit einheitlichen strategischen und finanziellen Interessen («in eine einzige Kasse») fusioniert sind.

Es geht darum, mehr Gesundheit pro eingesetzten Steuer- oder Prämienfranken zu erhalten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Universitätsspital Nordwest als Spital, das den beiden Kantonen gehört, einen ganz wesentlichen Beitrag dazu leisten wird. Die Gegnerinnen und Gegner konnten keine Alternativen aufzeigen, mit denen die übergeordneten Ziele besser erreicht werden können. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme der Vorlage.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. September 2018 mit 62:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen

Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG genehmigt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, den Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG anzunehmen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2018-215](#)

«Projekt Gemeinsame Gesundheitsversorgung / Spitalgruppe»



Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG

Vom 6. Februar 2018

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen, gestützt auf § 3 sowie § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾, folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieser Staatsvertrag regelt die Errichtung sowie weitere Grundsätze, insbesondere die Beteiligungsstruktur der Universitätsspital Nordwest AG und die Aktionärsrechte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Alle Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven des Universitätsspitals Basel (USB) und des Kantonsspitals Baselland (KSBL) werden in die Universitätsspital Nordwest AG überführt.

§ 2 Name, Rechtsnatur, Sitz und Steuerbefreiung

¹ Unter dem Namen Universitätsspital Nordwest AG wird eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck gemäss Art. 620ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911³⁾ mit Sitz in Basel errichtet.

² Sie ist als Aktiengesellschaft in Übereinstimmung mit § 66 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000⁴⁾ des Kantons Basel-

1) SG 111.100

2) GS 29.276, SGS 100

3) SR 220

4) SG 640.100

Stadt und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990⁵⁾ von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit.

§ 3 Zweck

¹ Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachfolgend: «Regierungen») legen in den Gründungsstatuten folgenden Hauptzweck der Universitätsspital Nordwest AG fest:

- a. Sie erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht.
- b. Sie leistet einen Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten. Dabei gewährleistet sie die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringenden, um einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten Versorgung zu erreichen.
- c. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnerinstitutionen aus Wissenschaft und Industrie zur Ausbildung von universitären und nichtuniversitären Berufen, Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei.
- d. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ihr durch die auftraggebenden Kantone angemessen zu vergüten sind.
- e. Sie wirtschaftet nach unternehmerischen Gesichtspunkten auf eigene Rechnung.

² Das medizinische Angebot an den verschiedenen Spitalstandorten soll sich entlang des Bedarfs der Bevölkerung entwickeln. Es soll wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. Allfällige Kosten für regionalpolitisch begründete medizinische Angebote an einzelnen Standorten sind durch den jeweiligen Standortkanton abzugelten.

§ 4 Gründung und Übertragung der bestehenden Spitalbetriebe

¹ Die Durchführung der Gründung der Universitätsspital Nordwest AG obliegt den Regierungen. Nach der Gründung übernimmt die Universitätsspital Nordwest AG, basierend auf den Genehmigungsbeschlüssen der Regierungen, im Rahmen einer Fusion das USB und das KSBL mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

² Die Statuten der Universitätsspital Nordwest AG bei Gründung und Fusion werden durch gleichlautende Beschlüsse der Regierungen genehmigt.

³ Die Regierungen bezeichnen sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats durch gleichlautende Beschlüsse. Im Zeitpunkt der Fusion umfasst der Verwaltungsrat 7–9 Mitglieder. Diese sollen wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Universitätsspital Nordwest AG wichtige Kompetenzen verfügen.

⁴ Die Regierungen bezeichnen die erste Revisionsstelle.

⁵ Im Hinblick auf die Fusion erstellen die Verwaltungsräte von USB und KSBL den Fusionsvertrag sowie den Fusionsbericht, welcher über die Überführung der Aktiven und Passiven von USB und KSBL Rechenschaft abgibt. Der Fusionsvertrag und der Fusionsbericht sind durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten zu prüfen.

§ 5 Beteiligung der Kantone

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft halten als Trägerkantone zum Zeitpunkt der Fusion das gesamte Aktienkapital an der Universitätsspital Nordwest AG im Verhältnis von höchstens 66,6 % (Kanton Basel-Stadt) zu mindestens 33,4 % (Kanton Basel-Landschaft).

² Der Kanton Basel-Landschaft zahlt dem Kanton Basel-Stadt hierfür umgehend nach erfolgter Fusion eine Einkaufssumme von CHF 11,4 Millionen.

³ Unterschreitet der Substanzwert des KSBL zum Zeitpunkt der Fusion CHF 237 Millionen, hat der Kanton Basel-Landschaft die Differenz durch Bareinlage in die Universitätsspital Nordwest AG auszugleichen.

⁴ Unterschreitet der Substanzwert des USB zum Zeitpunkt der Fusion CHF 538,5 Millionen, erhält der Kanton Basel-Stadt einen verhältnismässig kleineren Anteil am Aktienkapital der Universitätsspital Nordwest AG.

⁵ Einzelheiten werden im Aktionärsbindungsvertrag geregelt.

⁶ Zu jedem Zeitpunkt nach der Fusion müssen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mindestens 2/3 der Stimmen und des Kapitals an der Universitätsspital Nordwest AG halten.

§ 6 Aktionärsrechte der Kantone

¹ Die Regierungen üben alle den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Wichtige Beschlüsse gemäss Statuten werden mit mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst.

³ Alle übrigen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

⁴ Die Regierungen werden ermächtigt, einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen.

§ 7 Beteiligungstruktur und Veräusserung von Aktien

¹ Unter Vorbehalt von § 5 Abs. 6 können sich weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, von ihnen beherrschte Dritte oder Dritte mit gemeinnütziger Ausrichtung an der Universitätsspital Nordwest AG beteiligen.

² Beide Kantone haben ein gegenseitiges Vorkaufsrecht an ihren jeweiligen Anteilen an der Universitätsspital Nordwest AG.

³ Der Kanton Basel-Landschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ein Kaufrecht zu einem angemessenen Preis an denjenigen Anteilen des Kantons Basel-Stadt an der Universitätsspital Nordwest AG, welche die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen. Der Kanton Basel-Landschaft kann dieses Recht in einem oder mehreren Schritten ausüben.

§ 8 Eigentümerstrategie

¹ Die Regierungen legen durch gleichlautende Beschlüsse die gemeinsame Eigentümerstrategie für die Universitätsspital Nordwest AG fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

² Die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt (Grosser Rat) und Basel-Landschaft (Landrat) können mit je einer 2/3-Mehrheit die Eigentümerstrategie an die Regierungen zurückweisen.

§ 9 Informationspflicht

¹ Die Regierungen geben den gesetzgebenden Behörden Kenntnis über den Geschäftsbericht der Universitätsspital Nordwest AG mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung.

² Die Regierungen geben den Obergerichtsorganen der gesetzgebenden Behörden Auskunft über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Aktionäre der Universitätsspital Nordwest AG.

§ 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission IGPK ein.

² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Obergerichts der beiden Kantone.

³ Die gesetzgebende Behörde jedes Trägerkantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode je maximal 5 Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie prüft den Vollzug des Staatsvertrages durch die Regierungen und erstattet den gesetzgebenden Behörden der beiden Kantone Bericht.
- b. Sie nimmt den Geschäfts- und den Revisionsbericht der Universitätsspital Nordwest AG zur Kenntnis.
- c. Sie kann die Regierungen ersuchen, den gesetzgebenden Behörden der beiden Kantone Änderungen dieses Vertrages oder besondere obergerichtsrechtliche Massnahmen zu beantragen.

§ 11 Arbeitsverhältnisse

¹ Die Universitätsspital Nordwest AG schliesst mit dem Personal privatrechtliche Arbeitsverträge ab.

² Der Verwaltungsrat schliesst im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab.

³ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag zustande kommt, gelten bis längstens 1 Jahr nach der Fusion die jeweiligen bisherigen Anstellungsbedingungen weiter.

⁴ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie vom Verwaltungsrat für spezielle Fälle erlassene besondere Anstellungs-, Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit der Universitätsspital Nordwest AG wird das Vorsorgewerk des USB bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) zum Vorsorgewerk für die Mitarbeitenden der Universitätsspital Nordwest AG. Die Höhe der Ausgangsdeckungsgrade⁶⁾ bleibt unverändert.

6) Vorsorgewerk Universitätsspital: Globaler Ausgangsdeckungsgrad 80 %; Ausgangsdeckungsgrad aktive Versicherte 58,5 %; jeweils Stand 1. Januar 2012.

² Das Vorsorgevermögen und die Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks für die Mitarbeitenden des KSBL bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) werden in das Vorsorgewerk des USB integriert.

³ Liegen im Zeitpunkt der Integration die Deckungsgrade für die Mitarbeitenden des USB und des KSBL, berechnet mit den im Zeitpunkt der Zusammenführung in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, um mehr als 3 Prozentpunkte auseinander, leistet die Universitätsspital Nordwest AG eine Einlage, deren Höhe sich so bestimmt, dass per Stichtag, an dem die Fusion rechtswirksam wird, unter ihrer Anrechnung die Deckungsgraddifferenz 3 Prozentpunkte entspricht. Diese Einlage ist nominal geschuldet, d. h. ohne Zinsen, und in 10 jährlichen, gleich bleibenden Raten zu amortisieren. Eine kürzere Amortisationsfrist ist zulässig.

⁴ Die Bindung der Verzinsung an den technischen Zinssatz gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 4. Juni 2014⁷⁾ wird wie folgt angepasst:

- a. Liegt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der Universitätsspital Nordwest AG über 83,5 %, aber unter 100 %, werden die ordentlichen Sparkapitalien mit dem um 1 Prozentpunkt verminderten technischen Zinssatz verzinst, mindestens aber mit dem Mindestzinssatz gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁸⁾, solange dieser unter dem technischen Zinssatz liegt.
- b. Liegt der Deckungsgrad über 100 %, gelangen die Verzinsungsrichtlinien der PKBS für vollkapitalisierte Vorsorgewerke zur Anwendung.

⁵ Ebenso wird die Höhe der durch die Arbeitnehmenden und die Arbeitgeberin gemäss § 14 Absatz 3 PKG zu leistenden Stabilisierungsbeiträge wie folgt angepasst:

- a. Die Arbeitnehmenden leisten keine Stabilisierungsbeiträge.
- b. Die Arbeitgeberin leistet einen Stabilisierungsbeitrag von 2,0 % der versicherten Lohnsumme, bis der Deckungsgrad 100 % überschritten hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024.
- c. Es werden keine Beiträge an einen Teuerungsfonds geleistet.

⁶ Für das Vorsorgewerk der Universitätsspital Nordwest AG besteht eine Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 72c BVG. Bezüglich Übergang in die Vollkapitalisierung und entsprechendem Wegfall der Staatsgarantie gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 PKG.

7) SG 166.100

8) SR 831.40

⁷ Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich im Garantiefall gemäss Abs. 6 im Verhältnis der im Zeitpunkt der Integration für das KSBL massgebenden Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des KSBL, berechnet mit den in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, zu den gesamten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des Vorsorgewerks der Universitätsspital Nordwest AG.

§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Universitätsspital Nordwest AG und den Patientinnen und Patienten richten sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Basel-Stadt.

² Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

³ Gegen Verfügungen gemäss Abs. 2 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976⁹⁾ beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

⁴ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹⁰⁾ beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der Universitätsspital Nordwest AG, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999¹¹⁾ des Kantons Basel-Stadt.

² Die Universitätsspital Nordwest AG haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

³ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der Universitätsspital Nordwest AG gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des Obligationenrechts.

§ 15 Datenschutzrecht und Zugang zu Informationen

¹ Soweit für den Umgang mit Informationen und das Bearbeiten von Personendaten durch die Universitätsspital Nordwest AG kantonales Recht gilt, findet das

9) SG 153.100

10) SG 270.100

11) SG 161.100

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010¹²⁾ des Kantons Basel-Stadt Anwendung.

² Gesuche um Zugang zu Informationen können beim zuständigen Departement oder der zuständigen Direktion oder bei beiden zuständigen Stellen eingereicht werden. Für die Behandlung der Gesuche ist das jeweils kantonale Informations- und Datenschutzgesetz massgebend.¹³⁾

§ 16 Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Universitätsspital Nordwest AG mit 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschliessen.

² In diesem Fall übernehmen die beteiligten Kantone das Vermögen der Universitätsspital Nordwest AG, um eine Liquidation der Gesellschaft zu vermeiden.

³ Die Kantone übernehmen die von ihnen eingebrachten Spitalbetriebe und dazugehörigen Vermögenswerte zum Wert im Zeitpunkt der Auflösung mit Einschluss anteiliger Schulden gemäss Beteiligungsverhältnis im Zeitpunkt der Auflösung. Übersteigen die übernommenen Netto-Vermögenswerte den Anteil des jeweiligen Kantons am Eigenkapital der Universitätsspital Nordwest AG, unterliegt dies dem Ausgleich unter den Kantonen.

§ 17 Streitigkeiten, Schiedsgericht

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus diesem Staatsvertrag möglichst gütlich zu einigen.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig.

³ Jeder Kanton bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt ein Kanton der Aufforderung des anderen, seine Schiedsrichterin oder seinen Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die beiden erstbezeichneten Mitglieder des Schiedsgerichts innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

⁴ Bei Stimmengleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

⁵ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

⁶ Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁴⁾.

§ 18 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der ersten 12 Jahre nicht gekündigt werden. Anschliessend kann er von jedem Kanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung des Staatsvertrags berührt die Existenz der Aktiengesellschaft nicht.

³ Die Verpflichtung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur anteilmässigen Beteiligung im Garantiefall gemäss § 12 Abs. 6 und 7 bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 19 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. Er tritt nach der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen dieser Kantone in Kraft.

Basel und Liestal, 6. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt

die Präsidentin: Ackermann

die Staatsschreiberin: Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Vetter

12) SG 153.260

13) Basel-Stadt: SG BS 153.260; Basel-Landschaft: SGS 162

14) SR 272

4

Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie das **Gesetz** vom 13. September 2018 **über die Beteiligung an Spitälern** (SpiBG) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. September 2018 mit 62:19 Stimmen bei 3 Enthaltungen das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, das Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

- Das bisherige Spitalgesetz soll in ein Spitalversorgungsgesetz und ein Spitalbeteiligungsgesetz aufgetrennt werden.
- Damit wird die in der Praxis bereits gelebte Rollentrennung (Versorgungssteuerung im Amt für Gesundheit und Eigentümerversammlung im Generalsekretariat) auf gesetzlicher Ebene nachvollzogen.
- Das neue Spitalbeteiligungsgesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation der Psychiatrie Baselland PBL, da die entsprechenden Vorgaben für das Universitätsspital Nordwest USNW und für das Universitäts-Kinderspital beider Basel UKBB in den jeweiligen Staatsverträgen enthalten sind.
- Ergänzend zum Staatsvertrag über die Universitätsspital Nordwest USNW AG hält das neue Spitalbeteiligungsgesetz fest, dass die Kompetenz zur Veränderung des Stimmen- und Kapitalanteils von 33,4 Prozent am geplanten USNW beim Landrat liegt und der Regierungsrat vor einer beabsichtigten Kündigung des Staatsvertrags sowie der Auflösung des USNW die zuständige Kommission des Landrats zu konsultieren hat.
- Das Spitalbeteiligungsgesetz tritt nur in Kraft, wenn auch der Staatsvertrag über die Universitätsspital Nordwest AG in Kraft tritt.

Die Vorlage im Detail

Das Spitalgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 17. November 2011 umfasst heute einerseits allgemeine Bestimmungen über die Spitalplanung und -versorgung sowie die Regulation und Aufsicht im Spitalbereich. Andererseits enthält das Gesetz die Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Spitäler Kantonsspital Baselland (KSBL) und Psychiatrie Baselland (PBL). Dem Kanton kommt eine Mehrfachrolle zu: Er agiert als Eigentümer, Träger der Gewährleistungsverantwortung, Leistungseinkäufer, Regulator und Aufsichtsorgan. Diese Mehrfachrollen führen grundsätzlich zu Zielkonflikten. Im Umgang mit seinen Spitalbeteiligungen hat der Kanton diesem Konfliktpotenzial bereits ab 2014 entgegengewirkt: Der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD ist aus dem strategischen Führungsgremium (Verwaltungsrat) aller kantona-

len Spitalbeteiligungen (Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland, Universitäts-Kinderspital beider Basel) ausgetreten. Die Mandate werden von kantonsexternen Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend dem spezifischen Anforderungsprofil ausgeübt. Zudem wurde auch innerhalb der VGD die notwendige Rollentrennung vollzogen: Die Eigentümerrolle wird vom Generalsekretariat wahrgenommen, die übrigen Rollen vom Amt für Gesundheit.

Mit der vorliegenden Revision des Spitalgesetzes soll nun diese Rollentrennung auch auf der gesetzlichen Ebene nachvollzogen werden. Es handelt sich um eine Massnahme, die unabhängig vom Staatsvertrag für das Universitätsspital Nordwest USNW durchgeführt werden muss. Jedoch bedingt auch die Schaffung des USNW eine spezifische Anpassung des Spitalgesetzes, da dieses im Gesetz namentlich aufgeführt ist.

Das geltende Spitalgesetz soll durch zwei neue Gesetze ersetzt werden:

- durch das Spitalversorgungsgesetz (SpiVG), das die Rollen des Kantons als Aufsichtsorgan, Leistungseinkäufer, Regulator und Gewährleister der Versorgung umschreibt. Dieses wurde vom Landrat mit der notwendigen 4/5-Mehrheit verabschiedet, sodass eine Volksabstimmung entfällt,
- durch das Spitalbeteiligungsgesetz (SpiBG). Dieses erreichte im Landrat die zustimmende 4/5-Mehrheit nicht und unterliegt daher gemäss den Vorgaben der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Das neue Spitalbeteiligungsgesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation der Psychiatrie Baselland, da die entsprechenden Vorgaben für das Universitätsspital Nordwest AG und für das Universitäts-Kinderspital beider Basel in den jeweiligen Staatsverträgen enthalten sind. Für die Psychiatrie Baselland werden also Aussagen zu den konstituierenden Elementen gemacht (Rechtsform, Natur der Anstellungsverhältnisse, Pensionskassen-Anschluss, Kapitalstruktur, Revisionsstelle etc.). Zum Staatsvertrag über das geplante Universitätsspital Nordwest wird im Gesetz insbesondere noch festgehalten, dass die Kompetenz zur Veränderung des Stimmen- und Kapitalanteils von 33,4 Prozent beim Land-

rat liegt und der Regierungsrat vor einer beabsichtigten Kündigung des Staatsvertrags sowie der Auflösung des USNW die zuständige Kommission des Landrats zu konsultieren hat.

Der Landrat stimmte an seiner Sitzung vom 13. September 2018 dem Spitalbeteiligungsgesetz mit 60:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das vorliegende Spitalbeteiligungsgesetz regelt auf kantonaler Gesetzesebene die Funktionen und Aufgaben des Kantons als Eigentümer resp. Miteigentümer der Spitalbetriebe Psychiatrie Baselland, Universitäts-Kinderspital beider Basel und Universitätsspital Nordwest. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. September 2018 mit 60:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) angenommen. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, das Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) anzunehmen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2018-215](#)

«Projekt Gemeinsame Gesundheitsversorgung / Spitalgruppe»



Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)

Vom 13. September 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 63 Abs. 1, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 der Verfas-
sung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,
beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beteiligungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten
medizinischen Versorgung Beteiligungen an der Universitätsspital Nordwest AG,
an der Psychiatrie Baselland und am Universitäts-Kinderspital beider Basel.

² Die Beteiligungen können im Rahmen der Staatsverträge²⁾ und des Gesetzes ein-
zelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich
an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organi-
sation der Psychiatrie Baselland. Die entsprechenden Vorgaben für das Universi-
tätsspital Nordwest AG und für das Universitäts-Kinderspital sind in den jeweiligen
Staatsverträgen enthalten.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die
Universitätsspital Nordwest AG; Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
vom 22. Januar 2013 über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (GS 38.306, SGS 932.4, Kinderspital-
vertrag)

§ 2 Aufgaben

¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag
für stationäre Leistungen.

² Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten.

³ Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung ge-
meinwirtschaftliche und besondere Leistungen.

⁴ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weite-
ren Partnern zur Lehre und Forschung bei.

§ 3 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vor-
gaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unterneh-
merischen Tätigkeit frei.

§ 4 Steuerbefreiung

¹ Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Unternehmen sind von allen kantonalen und kom-
munalen Steuern befreit.

2 Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG)

§ 5 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des Staatsvertrags zwischen
den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die
Universitätsspital Nordwest AG an der USNW AG beteiligt.

§ 6 Beteiligungsverhältnis

¹ Der Aktienanteil des Kantons Basel-Landschaft an der USNW AG beträgt im
Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme mindestens 33,4 %.

² Kann dieser Anteil wertmässig nicht durch Sacheinlagen liberiert werden, ist die
Differenz durch Bareinlagen auszugleichen.

³ Die Veräusserung von Aktien durch den Kanton Basel-Landschaft unterliegt der
Genehmigung des Landrats, soweit der Anteil an der USNW AG unter 33,4 % fällt.

⁴ Eine Unterschreitung des Anteils von 33,4 % an der USNW AG als Folge einer Erhöhung des Aktienkapitals und des Erwerbs von Aktien durch den Kanton Basel-Stadt oder einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Landrates.

§ 7 Konsultationsverfahren

¹ Bei der beabsichtigten Kündigung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die USNW AG sowie deren Auflösung hat der Regierungsrat die zuständige Kommission zu konsultieren.

§ 8 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats haben der gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die Universitätsspital Nordwest AG eingesetzten IGPK alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Die IGPK kann zur Unterstützung ihrer Oberaufsichtsfunktion der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.

3 Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

§ 9 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 22. Januar 2013³⁾ (Kinderspitalvertrag) am UKBB beteiligt.

4 Psychiatrie Baselland (PBL)

4.1 Allgemeines

§ 10 Rechtsform

¹ Die PBL ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

§ 11 Kooperationen und Beteiligungen

¹ Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen die PBL nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrats, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

4.2 Personal

§ 12 Anstellungsverhältnisse

¹ Der Verwaltungsrat schliesst mit den Personalverbänden einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.

§ 13 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals ist die PBL der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) angeschlossen.

² Die PBL kann sich der Vorsorgeordnung anschliessen, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.

³ Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der PBL und der BLPK geregelt.

4.3 Eigentumsverhältnisse

§ 14 Baurechte und Eigentum der PBL

¹ Der Kanton gewährt der PBL selbstständige und dauernde sowie verzinsliche Baurechte an allen Grundstücken, welche dem Betrieb und den Infrastrukturanlagen (Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches) dienen.

² Die Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie die dem Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen befinden sich seit dem 1. Januar 2012 im Eigentum des Unternehmens.

4.4 Finanzen

§ 15 Jahresergebnis und Eigenkapital

¹ Die PBL strebt eine kredit- und kapitalmarktfähige Eigenkapitalquote an.

² Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital und zur Ausschüttung an den Kanton verwendet.

³ Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.

⁴ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.

§ 16 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

4.5 Kantonale Behörden und Organisation

§ 17 Landrat

¹ Der Landrat:

- a. übt die Oberaufsicht aus;
- b. beschliesst Änderungen am Grundkapital;
- c. nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

§ 18 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die PBL aus.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;
- b. Wahl der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Bilanzgewinns auf Antrag des Verwaltungsrats;
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
- e. Beantragung von Grundkapital beim Landrat;
- f. Genehmigung der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten;
- g. Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

³ Im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 19 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können Revisionsunternehmen gewählt werden, welche den Anforderungen des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴⁾ entsprechen.

² Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk des Unternehmens entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c. ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat sowie dem Regierungsrat Bericht.

§ 20 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest.
- b. Er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget.
- c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement.
- d. Er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt.
- e. Er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus.
- f. Er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.
- g. Er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

- h. Er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- i. Er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.

§ 21 Rechtspflege

¹ Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der PBL können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

II.

1.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1

¹ Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit aufgrund besonderer kantonalen Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

e. *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

2.

Der Erlass SGS 930 (Spitalgesetz vom 17. November 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

b. *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1

¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

c. *Aufgehoben.*

Titel nach § 7
3 (*aufgehoben*)

Titel nach Titel 3
3.1 (*aufgehoben*)

§ 8
Aufgehoben.

§ 9
Aufgehoben.

§ 10
Aufgehoben.

Titel nach § 10
3.2 (*aufgehoben*)

§ 11
Aufgehoben.

§ 12
Aufgehoben.

Titel nach § 12
3.3 (*aufgehoben*)

§ 13
Aufgehoben.

§ 14
Aufgehoben.

§ 15
Aufgehoben.

§ 16
Aufgehoben.

§ 17
Aufgehoben.

§ 18
Aufgehoben.

Titel nach § 18
4 (aufgehoben)

Titel nach Titel 4
4.1 (aufgehoben)

§ 19
Aufgehoben.

§ 20
Aufgehoben.

§ 21
Aufgehoben.

Titel nach § 21
4.2 (aufgehoben)

§ 22
Aufgehoben.

§ 23
Aufgehoben.

§ 24
Aufgehoben.

§ 25
Aufgehoben.

Titel nach § 25
5 (aufgehoben)

Titel nach Titel 5
5.1 (aufgehoben)

§ 26
Aufgehoben.

§ 27
Aufgehoben.

Titel nach § 27
5.2 (aufgehoben)

§ 28
Aufgehoben.

Titel nach § 28
5.3 (aufgehoben)

Titel nach § 29
6 (aufgehoben)

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Sollte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Spitalversorgungsgesetz⁵⁾ in Kraft getreten sein, wird das Spitalgesetz vom 17. November 2011⁶⁾ ganz aufgehoben.

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Liestal, 13. September 2018

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

5) Landratsvorlage 2018-214

6) GS 37.0867

5

Gesetz vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Wollen Sie das **Gesetz** vom 27. September 2018 **über die Abgeltung von Planungsmehrwerten** annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. September 2018 mit 51:34 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, das Gesetz vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Das am 15. Juni 2012 teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) schreibt neu vor, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % abzugelten sind. Diese Mehrwertabgabepflicht muss mindestens für neu oder dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Boden gelten. Die Mehrwertabgabe wird erst bei einer Überbauung des Grundstücks oder bei dessen Veräusserung fällig und muss bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnersteuer zwingend in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrat hat einen Vorschlag für ein Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten erarbeitet. Er hat sich dabei auf die minimalen Vorgaben des Bundesrechts beschränkt, indem eine Mehrwertabgabe von 20 % erhoben wird, wenn Boden neu einer Bauzone zugewiesen wird. Dieser Vorschlag ist in der Vernehmlassung auf erheblichen Widerstand gestossen. Der Regierungsrat hat deshalb in seiner Vorlage an den Landrat vorgesehen, dass die Gemeinden auch bei Aufzonungen (führt zu höherer Nutzung) und bei Umzonungen (führt je nach Zone zu Bodenmehrwert) eine Abgabe bis maximal 30 % des Bodenmehrwerts einführen dürfen.

Dieser Vorschlag wurde vom Landrat abgelehnt. Er beschloss an seiner Sitzung vom 27. September 2018 die bundesrechtliche Minimalvariante. Damit entspricht der landrätliche Beschluss dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates. Die Gemeinden partizipieren an dieser Mehrwertabgabe mit 25 % und erhalten 100 % der Erträge aus Infrastrukturvereinbarungen, die sie z. B. bei Quartierplanungen mit den Grundeigentümern abschliessen dürfen. Durch die Mehrwertabgabe entstehen dem Kanton Mindereinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer.

Weil der landrätliche Beschluss mit 51 zu 34 Stimmen ohne Enthaltungen zustande gekommen ist und damit ein 4/5-Mehr von 68 Stimmen nicht erreicht wurde, muss eine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden.

Die Vorlage im Detail

Hauptdiskussionspunkt im Landrat

Die Bau- und Planungskommission (BPK) hat die Vorlage für ein Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten in insgesamt zwölf Sitzungen beraten. Die zum Mitbericht eingeladenen Finanzkommission hat sich mit der Vorlage an insgesamt sieben Sitzungen auseinandergesetzt. Beide Kommissionen haben im Rahmen ihrer Beratung jeweils auch den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie den Hauseigentümerverband Baselland (HEV) zur Anhörung eingeladen. Hauptdiskussionspunkt war zuletzt, ob der Kanton das bundesrechtlich verlangte Minimum einer Abgabepflicht von 20 % auf der neuen Zuweisung von Boden zu einer Bauzone erheben soll oder ob die Gemeinden berechtigt werden sollen, im Rahmen ihrer Autonomie eine Abgabepflicht auch für Aufzonungen und für Umzonungen auf kommunaler Ebene einzuführen. Die Gemeinden partizipieren mit 25 % an der Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen, die übrigen 75 % fliessen an den Kanton. Diesem entstehen durch die Planungsmehrwertabgaben Mindereinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer.

Das Bundesrecht sieht für den Fall, dass der Kanton bis am 1. Mai 2019 keine bundesrechtskonforme Regelung der Planungsmehrwertabgabe umgesetzt hat, ein Einzonungsverbot vor. Dies hätte zur Folge, dass keine neuen Bauzonen mehr ausgeschieden werden dürfen. Um im Landrat eine 4/5-Mehrheit möglich zu machen, sprach sich die Finanzkommission deshalb für einen Kompromissvorschlag aus. Dieser sah vor, dass die Gemeinden die Kompetenz erhalten sollen, zusätzliche Mehrwertabgaben von maximal 30 % auf Auf- und Umzonungen zu erheben. Der Kompromissvorschlag der Finanzkommission fand in der BPK keine Mehrheit. Vielmehr setzte sich dort die bundesrechtliche Minimalregelung durch, die eine Abgabepflicht von 20 % bei Neueinzonungen vorsieht. Der Gesamtlandrat schloss sich dieser Ansicht an und entschied sich für die bundesrechtliche Minimallösung.

Abgabepflicht und Verwendung der Abgabe

Die von der Standortgemeinde neu zu erhebende Mehrwertabgabe für die Neuzuweisung von Boden zu einer Bauzone beträgt 20 % des Bodenmehr-

werts. Von dieser Abgabe stehen 75 % dem Kanton und 25 % der Standortgemeinde zu. Der Kanton verwendet den ihm zufallenden Anteil primär dafür, um die aus Planungsnachteilen erwachsenden Entschädigungen abzugelten. Wenn Gemeinden wegen zu gross dimensionierten Bauzonen entschädigungspflichtige Rückzonungen vornehmen müssen, können sie beim Kanton einen Rückerstattungsantrag stellen. Allfällige Resterträge des Kantons werden für Massnahmen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung und für weitere Massnahmen der Raumplanung verwendet. Letzteres gilt auch für die Erträge der Gemeinden.

Schliesslich werden die Gemeinden ausdrücklich gesetzlich berechtigt, bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der Grundeigentümerschaft Infrastrukturbeiträge zu vereinbaren, die mit dem Bauvorhaben im Zusammenhang stehen. Dies kann in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen geschehen (z. B. Räumlichkeiten für einen Kindergarten in einer Wohnüberbauung), die vollumfänglich den Gemeinden zustehen.

Die Erhebung der Mehrwertabgabe

Wenn sich im Planungsverfahren abzeichnet, dass eine Mehrwertabgabepflicht entsteht, ermittelt die Standortgemeinde die Höhe der Mehrwertabgabe pro Quadratmeter Boden auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planung. Der ermittelte Wert wird gleichzeitig mit dem Planungsbeschluss verfügt und mit den neuen Zonenvorschriften öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen können dagegen beim Gericht Beschwerde erheben. Bis zu einem Mehrwert von 50'000 Franken pro Grundstück wird keine Abgabe erhoben. Eine bezahlte Mehrwertabgabe muss bei der Berechnung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer vollumfänglich als Aufwendung in Abzug gebracht werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Um zu verhindern, dass dem Kanton durch den Bund ein Verbot auferlegt wird, Bauland auszuscheiden, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Vorgaben des eidg. Raumplanungsgesetzes bezüglich der Erhebung einer Planungsmehrwertabgabe im Kanton bis am 1. Mai 2019 effektiv umgesetzt sind. Die Ausscheidung von Bauland ist regelmässig erforderlich, damit beispielsweise Gewerbebetriebe expandieren können oder dringend benötigtes Wohnbaugebiet massiv erweitert werden kann. Die negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen, die durch die Anrechnung der Planungsmehrwerte an die Grundstückgewinnsteuer entstehen, sind dank der moderaten Festsetzung des Umfangs der Planungsmehrwertabgabe verkraftbar. Die Gemeinden partizipieren bei der nun vom Landrat beschlossenen Lösung zwar lediglich mit 25 % an der erhobenen Mehrwertabgabe, erhalten aber neu die gesetzlich verankerte Möglichkeit, bei Quartierplanungen und bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan Infrastrukturbeiträge zu vereinbaren und zu 100 % zu vereinnahmen. Zudem können sie bei entschädigungspflichtigen Auszonungen beim Kanton einen Ausgleich verlangen, der aus den 75 % des Kantonsanteils finanziert wird. Der Regierungsrat befürwortet das vom Landrat beschlossene Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. September 2018 mit 51:34 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, das Gesetz vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten anzunehmen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2016-403](#)

«Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten»



Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten

Vom 27. September 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 63 Abs. 1 und § 116 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,
beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Die Mehrwertabgabe gleicht erhebliche Vorteile angemessen aus, die durch Planungen entstehen.

² Die Entschädigungspflicht für Planungsnachteile richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1950²⁾ über die Enteignung.

³ Im Aussenverhältnis gegenüber der Grundeigentümerschaft entschädigungspflichtige Gemeinden können beim Kanton einen Rückerstattungsantrag stellen, sofern die entschädigungspflichtige Planung zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen erfolgen musste.

§ 2 Abgabepflicht

¹ Auf die neue Zuweisung von Boden zu einer Bauzone wird eine Abgabe von 20 % des Bodenmehrwerts erhoben.

² Die Gemeinden sind nicht berechtigt, weitergehende Mehrwertabgaben zu erheben.

³ Die Gemeinden können bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 20.169, SGS 410

verwaltungsrechtlichen Vertrag einen Infrastrukturbeitrag in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen vereinbaren, der mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang steht.

⁴ Der Kanton, die Einwohner-, Bürger-, Burgergemeinden und Landeskirchen sowie die Stiftung Kirchengut sind von der Mehrwertabgabe befreit, sofern die betroffenen Grundstücke unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

§ 3 Ermittlung der Mehrwertabgabe

¹ Massgebend für die Höhe der Mehrwertabgabe ist der Bodenmehrwert. Dieser bemisst sich nach der Differenz der Verkehrswerte unmittelbar vor und nach Rechtskraft der die Abgabepflicht auslösenden Planung.

² Zeichnet sich im Planungsverfahren ab, dass eine Mehrwertabgabepflicht entstehen kann, so sorgt die Gemeinde dafür, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Planung eine verbindliche Ermittlung des durch die Planung entstehenden Bodenmehrerts und eine darauf basierende Berechnung der Bruttomehrwertabgabe pro m² Boden vorliegt.

³ Die Ermittlung des Bodenmehrerts darf eine verhältnismässige Pauschalierung über die gesamte Fläche des neu eingezonten Bodens enthalten.

⁴ Der ermittelte Bodenmehrert wird vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Planungsbeschluss der Einwohnergemeinde verfügt. Die gemeinderätliche Verfügung wird in Analogie zu § 31 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998³⁾ zeitgleich mit den Zonenvorschriften öffentlich aufgelegt.

⁵ Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch die Verfügung betroffen sind, gegen diese beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, nach den Regeln von § 96a des Gesetzes vom 19. Juni 1950⁴⁾ über die Enteignung Beschwerde erheben. Das Gericht kann die Sistierung solcher Beschwerdeverfahren bis zur Rechtskraft des zugrunde liegenden Planungsbeschlusses anordnen.

⁶ Bei der Berechnung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer ist die effektiv bezahlte Mehrwertabgabe vollumfänglich als Aufwendung in Abzug zu bringen.

⁷ Führt die Einzonung von Landwirtschaftsland zu einem Bodenmehrert, so wird der Wert des Landwirtschaftslands von der zuständigen Fachstelle des Kantons für die Ermittlung des Bodenmehrerts festgestellt.

⁸ Der Mehrertausgleich für planerische Massnahmen, die Wald betreffen, richtet sich, soweit über dieses Gesetz hinausgehend, nach der Rodungsbewilligung⁵⁾.

§ 4 Verfügung der Mehrwertabgabe

¹ Die aufgrund des Bodenmehrerts individuell pro Parzelle zu berechnende Mehrwertabgabe wird erhoben, sobald eine mehrwertrealisierende Veräusserung oder eine Baurechtsbegründung erfolgt oder eine Baubewilligung rechtskräftig wird, mit welcher die Nutzung auf der Parzelle erhöht wird.

² Beträgt der Mehrert weniger als CHF 50'000, wird keine Abgabe erhoben. Sind von der Planungsmassnahme mehrere Grundstücke derselben Grundeigentümerschaft betroffen, so kann diese die Freigrenze nur einmal beanspruchen.

³ Die Mehrwertabgabe wird von der Standortgemeinde der Parzelle veranlagt und gegenüber der Grundeigentümerschaft verfügt, welche mehrwertrealisierend:

- a. die Parzelle veräussert oder tauscht, oder
- b. daran ein Baurecht begründet, oder
- c. für diese eine Baubewilligung erlangt, sofern seit der Planung kein die Abgabepflicht auslösender Eigentumsübergang erfolgt ist.

⁴ Die Veranlagungsverfügung des Gemeinderats für die Mehrwertabgabe kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, nach den Regeln von § 96a des Gesetzes vom 19. Juni 1950⁶⁾ über die Enteignung angefochten werden.

⁵ Die Mehrwertabgabeforderungen entstehen im Zeitpunkt der mehrwertrealisierenden Veräusserung der Parzelle oder einer Baurechtsbegründung daran oder im Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung und sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Veranlagungsverfügung zur Zahlung fällig. Nicht als Mehrwertabgabepflicht auslösende Veräusserung gelten die Tatbestände gemäss § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1974⁷⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern, in denen die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben wird.

3) GS 33.0289, SGS 400

4) GS 20.169, SGS 410

5) § 3 des kantonalen Waldgesetzes, GS 33.0486, SGS 570

6) GS 20.169, SGS 410

7) GS 25.427, SGS 331

§ 5 Verteilung und Verwendung der Erträge

¹ Die Mehrwertabgabe steht zu 75 % dem Kanton und zu 25 % der Standortgemeinde des Bodens zu.

² Die Standortgemeinde überweist den Kantonsanteil der Mehrwertabgabe umgehend nach Eingang der Zahlung durch die Grundeigentümerschaft an den Kanton.

³ Die Erträge des Kantons werden primär gemäss § 1 Abs. 3 eingesetzt und subsidiär für Massnahmen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung gemäss § 106a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁸⁾ oder für weitere Massnahmen der Raumplanung.

⁴ Der Kanton führt für die ihm zustehende Mehrwertabgabe einen Fonds mit regierungsrätlichem Fondsreglement. Dem Fonds dürfen auch die Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe belastet werden.

⁵ Die Leistungen der Grundeigentümerschaft aus einem allfälligen verwaltungsrechtlichen Vertrag stehen der Standortgemeinde des Bodens zu 100 % zur Verwendung gemäss Vertrag zu.

⁶ Die Erträge der Gemeinden sind gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verwenden.

II.

1.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 148 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- k. **(geändert)** die Restkosten bei Bodenverbesserungen zugunsten der durchführenden Körperschaft sowie für die Unterhaltsbeiträge zugunsten der Unterhaltsgenossenschaft;
- l. **(neu)** die Mehrwertabgabe gemäss § 3 des Gesetzes vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

2.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs. 1

¹ Als Aufwendungen gelten:

- c. **(geändert)** Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstücks verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Mäklerprovision;
- d. **(neu)** die Mehrwertabgabe gemäss § 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. September 2018 über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal, 27. September 2018

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

6

Nichtformulierte Gemeindeinitiative vom 17. März 2016 über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) mit Gegenvorschlag des Landrats (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. September 2018)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Frage 1: Wollen Sie die nichtformulierte Gemeindeinitiative vom 17. März 2016 über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) annehmen?

Frage 2: Wollen Sie den Gegenvorschlag des Landrats (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. September 2018) annehmen?

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) mehrheitlich bejaht werden:

Stichfrage:

Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?

- Initiative
 Gegenvorschlag

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. September 2018 mit 56:26 Stimmen bei 0 Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die nichtformulierte Gemeindeinitiative vom 17. März 2016 über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) abzulehnen. Der Landrat empfiehlt weiter, den Gegenvorschlag anzunehmen und für den Fall, dass sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgleichsinitiative

Elf Einwohnergemeinden verlangen mit ihrer Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative), dass 70 Prozent der Nettosozialhilfekosten gleichmässig auf alle Gemeinden umverteilt werden und nur die restlichen 30 Prozent von den jeweiligen Wohngemeinden selbst getragen werden müssen.

Heutige Unterstützung der stark belasteten Gemeinden

Heute wird die Sozialhilfe von den Wohngemeinden finanziert. Stark belastete Gemeinden erhalten bereits heute eine Lastenabgeltung von jährlich 8,4 Millionen Franken. Der Regierungsrat kann zudem besonders stark belastete Gemeinden individuell und bedarfsgerecht mit Härtebeiträgen unterstützen. Den Initiativgemeinden genügt diese Unterstützung nicht.

Ablehnung der Initiative durch Regierungsrat, Landrat und Gemeinden

Regierungsrat und Landrat lehnen die Ausgleichsinitiative ab, weil der angestrebte Kostenausgleich dazu führen würde, dass das Kostenbewusstsein sinkt. Dadurch würden die Gesamtkosten steigen. Auch der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) und die Mehrheit der Gemeinden lehnen die Initiative ab.

Gegenvorschlag mit Solidaritätsbeitrag

Der Landrat schlägt als Entgegenkommen gegenüber den Initiantinnen und Initianten einen Gegenvorschlag mit einem Solidaritätsbeitrag an Gemeinden mit einer sehr hohen Sozialhilfequote vor. Dieser Solidaritätsbeitrag soll von allen Gemeinden solidarisch mit 10 Franken pro Einwohner/in finanziert werden.

Die Vorlage im Detail

Am 8. März 2016 haben die Einwohnergemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg die nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) eingereicht.

Initiativforderung

Die Initiative verlangt, dass 70 Prozent der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden in einem Pool zusammengefasst werden. Die Kosten dieses Pools sollen auf alle Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt werden. Die übrigen 30 Prozent sollen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler tragen.

Heutige Unterstützung der stark belasteten Gemeinden

Die Sozialhilfe ist eine klassische Gemeindeaufgabe: Die Gemeinden vollziehen und finanzieren die Sozialhilfe gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Sozialhilfebelastrung unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde. Um diese Unterschiede abzufedern, gibt es zwei Instrumente, welche im Finanzausgleichsgesetz geregelt sind: die Lastenabgeltung Sozialhilfe und den Härtebeitrag.

Bei der Lastenabgeltung Sozialhilfe erhalten stark belastete Gemeinden jährlich 8,4 Millionen Franken vom Kanton. Es werden dabei nicht die effektiven Kosten ausgeglichen, sondern die Lastenabgeltung bemisst sich stattdessen an Indikatoren (Arbeitslosenquote, Ausländeranteil, Anteil Alleinerziehende und Sozialhilfequote), die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben und andererseits von den Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit ist garantiert, dass trotz Abgeltung die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben bestehen bleiben.

Der Regierungsrat kann besonders stark belastete Gemeinden zusätzlich mit Härtebeiträgen unterstützen. Die Gewährung eines solchen Härtebeitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus und kann an Bedingungen (zum Beispiel Mindeststeuerfuss) geknüpft werden.

Gegenvorschlag mit zusätzlichem Solidaritätsbeitrag

Der Landrat hat am 27. September 2018 einen Gegenvorschlag zur Ausgleichsinitiative beschlossen. Der Gegenvorschlag des Landrats sieht neben den bereits bestehenden Instrumenten (Lastenabgeltung Sozialhilfe und Härtebeiträge) als zusätzliche Abfederungsmassnahme die Ausrich-

tung von Solidaritätsbeiträgen an Gemeinden mit einer besonders hohen Sozialhilfequote vor.

Finanziert werden diese Solidaritätsbeiträge von allen Gemeinden solidarisch mit jährlich 10 Franken pro Einwohner/in. Somit können jährlich Solidaritätsbeiträge in der Höhe von rund 2,9 Millionen Franken ausgerichtet werden.

Gemeinden mit einer Sozialhilfequote von mehr als 130 Prozent des kantonalen Durchschnitts erhalten einen Solidaritätsbeitrag. Die vorhandenen Gelder werden in Abhängigkeit von der Sozialhilfequote unter den begünstigten Gemeinden verteilt. Gebergemeinden gemäss Finanzausgleich, welche eine Sozialhilfequote von mehr als 130 Prozent des kantonalen Durchschnitts haben, erhalten jedoch nur einen reduzierten oder gar keinen Solidaritätsbeitrag.

Gegenvorschlag mit Begrenzung des Härtebeitrags

Der Gegenvorschlag des Landrats sieht zudem geringfügige Anpassungen bei den Härtebeiträgen vor: Die Härtebeiträge werden nicht mehr aus dem Ausgleichsfonds finanziert, sondern aus einem neu geschaffenen Härtefonds. Zur erstmaligen Alimentierung werden 4 Millionen Franken aus dem bestehenden Ausgleichsfonds in den Härtefonds transferiert. Zudem wird die Alimentierung des Härtefonds durch die Gemeinden auf 2.50 Franken pro Einwohner/in begrenzt.

Stellungnahme des Initiativkomitees

JA zum Ausgleich – JA zur Ausgleichsinitiative

Einzelne Gemeinden tragen die Last für den ganzen Kanton

Im Kanton Basel-Landschaft tragen wenige Gemeinden, wie Grellingen, Laufen oder Liestal, eine grosse Last bei den Kosten der Sozialhilfe. Die Sozialhilfequote der Stadt Liestal liegt mit 6,2 % beispielsweise mehr als doppelt so hoch als der kantonale Durchschnitt. Die elf Initiativgemeinden müssen mit CHF 13,3 Mio. rund einen Fünftel des gesamten Nettoaufwands der Sozialhilfe in der Höhe von CHF 71,1 Mio. tragen. Die Ausgleichsinitiative will die Lasten endlich besser verteilen.

Keine Handlungsmöglichkeiten der stark belasteten Gemeinden

Das aktuelle Sozialhilfesystem ist überholt. Denn Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger können ihren Wohnsitz frei wählen und sind viel mobiler. Günstiger Wohnraum ist aber nur in einigen Gemeinden vorhanden. Diese Gemeinden liegen zentral oder sind gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen, auch beherbergen sie oft einschlägige staatliche Institutionen wie Beratungsstellen. Die betroffenen Personen können sich zudem anonym bewegen. Diese Gegebenheiten führen zu einem höheren Anteil von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung, welche die Gemeinden ihren Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ausrichten müssen, gibt das kantonale Gesetz vor. Die Gemeinden können somit Sozialhilfekosten kaum beeinflussen.

Keine Mehrkosten durch die Initiative – dafür eine bessere Verteilung der Lasten

Die Ausgleichsinitiative führt zu einer besseren Verteilung der bisher anfallenden Lasten. Es werden 30 % weiterhin nach Wohnsitz der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger und neu 70 % auf alle Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt. Die Initiative führt für die Gemeinden zu keinem Franken an höheren Gesamtkosten, einzig die Verteilung ändert sich.

Die Ausgleichsinitiative berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Lohnkosten nicht, welche eine Gemeinde für Administration und Umset-

zung der Sozialhilfegesetzgebung benötigt. Damit ist ein starker Anreiz gegeben, das Geschäft aktiv zu steuern.

Lastenausgleich ist ein Grundprinzip des schweizerischen Staatswesens

Die Idee, einseitige Lasten unter den Gemeinden auszugleichen, ist ein Grundprinzip des Schweizer Staatswesens. So zahlen etwa auch alle Steuerzahler an den Ausbau einzelner Strassen oder Infrastrukturprojekte, um den Kanton sowie die Gemeinden handlungsfähig zu halten.

Bisheriges System stösst die belasteten Gemeinden in eine Abwärtsspirale

Um heute einen Entlastungsbeitrag (Härtefallbeitrag) des Kantons zu erhalten, müssen Gemeinden strenge Voraussetzungen erfüllen, wie zum Beispiel einen kommunalen Steuerfuss von 67 %. Von der Sozialhilfe stark belastete Gemeinden müssten also ihren Steuerfuss erhöhen, um einen Härtefallbeitrag zu erhalten. Die so erhöhten Steuern führen für die betroffene Wohnbevölkerung aber zu noch höheren Belastungen und machen die Gemeinden noch unattraktiver. Das führt direkt und unausweichlich in eine Abwärtsspirale.

Problem seitens Regierungsrat und Landrat erkannt – unzureichende Beitragshöhe des Gegenvorschlags

Der Regierungsrat und der Landrat haben das Problem erkannt, dass für einige Gemeinden eine unzumutbar hohe Belastung vorliegt. Die Lösung des Gegenvorschlags entlastet die am stärksten belasteten Gemeinden indes nur unwesentlich. So erhält die Gemeinde Grellingen zum Beispiel gerade mal 6 % ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Sozialhilfe. Eine nachhaltige Lösung des Problems stellt dieser Gegenvorschlag somit nicht dar.

Die stark belasteten Gemeinden benötigen Ihre Unterstützung und damit Ihr JA.

JA zur Ausgleichsinitiative, JA zum Gegenvorschlag, Stichfrage: Initiative

Weitere Informationen finden Sie unter www.ausgleichsinitiative.ch

Stellungnahme des Regierungsrats

Kostenausgleich führt zu Mehrkosten durch Fehlanreize

Beim Baselbieter Soziallastenausgleich wurde bisher bewusst auf die Berücksichtigung der effektiven Kosten verzichtet, da ansonsten das Kostenbewusstsein der Gemeinden massiv sinken würde. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Steuerungsinstrumente der Gemeinden aufgrund des kantonalen Sozialhilfegesetzes begrenzt sind. Sie sind aber dennoch vorhanden: Förderung der Integration der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in die Arbeitswelt, Gewährung von situationsbedingten Aufwendungen, Sanktionierungsinstrumente bei Pflichtverletzungen, Bekämpfung von Sozialmissbrauch oder konsequente Bewirtschaftung der Rückforderungen. All diese Steuerungsinstrumente würden bei einem Kostenausgleich stark an Bedeutung verlieren, weil von 1 Franken eingesparten Sozialhilfeleistungen 70 Rappen an die anderen Gemeinden abgegeben, die Kosten des eigenen Sozialdienstes aber weiterhin zu 100 Prozent selbst getragen werden müssten.

Kostenausgleich führt zu administrativen Mehrkosten

Die Gemeinden haben beim Vollzug des Sozialhilfegesetzes einen gewissen Spielraum, zum Beispiel bei den Grenzwerten für den Mietzins. Das Kantonale Sozialamt müsste bei der Annahme der Initiative kontrollieren, dass die Sozialhilfe in allen Gemeinden nach genau den gleichen Kriterien angewandt wird, respektive die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bei der Berechnung der ausbezahlten Sozialhilfe eingehalten werden. Mit hin müssten alle Verfügungen überprüft werden. Bei der Verbuchung der Kosten müssten die Gemeinden ein einheitliches System anwenden, da die heutige Buchhaltung zwar den Anforderungen der Statistik genügt, jedoch nicht dafür ausgelegt ist, einen Kostenausgleich durchzuführen.

Kostenvergleich mit anderen Kantonen

Mehrere Kantone kennen bereits heute einen Ausgleich der Sozialhilfekosten unter den Gemeinden, darunter die Kantone Bern und Solothurn. Diese beiden Kantone weisen jedoch deutlich höhere Sozialhilfekosten aus als der Kanton Basel-Landschaft. Im Kanton Basel-Landschaft liegen die Sozialhilfekosten unterhalb des schweizerischen Durchschnitts:

Jährliche Nettoausgaben für die Sozialhilfe 2016 pro Einwohner/in in Franken

Schweiz	BL	BS	AG	SO	BE	JU
323	256	737	171	360	465	275

Quelle: Bundesamt für Statistik

Die Gemeinden sprechen sich mehrheitlich gegen die Initiative aus

Der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) lehnt die Ausgleichsinitiative aus denselben Gründen ab wie der Regierungsrat. Neben den elf Initiativgemeinden hat sich bei der Gemeindeanhörung lediglich Füllinsdorf für die Initiative ausgesprochen. Die restlichen 74 Gemeinden unterstützen die Ausgleichsinitiative nicht. Darunter sind auch Gemeinden, welche, rein statisch betrachtet, von der Initiative profitieren würden, sich aber aus übergeordneten Überlegungen dagegen aussprechen. 70 Prozent der Nettosozialhilfekosten gemäss der Initiative entsprechen zurzeit rund 45 Millionen Franken. 69 Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Kosten müssten jährlich netto rund 9 Millionen Franken an die 17 Gemeinden mit überdurchschnittlichen Kosten bezahlen. Unter diesen 69 Zahlergemeinden sind jedoch viele kleine, finanzschwache Gemeinden.

Gegenvorschlag als Entgegenkommen gegenüber den Initiativgemeinden

Der Landrat anerkennt die Problematik einzelner Gemeinden mit einer sehr hohen Belastung und hat daher beschlossen, der Ausgleichsinitiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Er hat sich für den vorliegenden Gegenvorschlag mit den Solidaritätsbeiträgen entschieden.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. September 2018 mit 56:26 Stimmen bei 0 Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die nicht-formulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative) abzulehnen. Der Landrat empfiehlt weiter, den Gegenvorschlag anzunehmen und für den Fall, dass sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden, den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2017-076](#)

«Nichtformulierte Gemeindeinitiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten (Ausgleichsinitiative)»

Jährliche Nettoausgaben für Sozialhilfe im engeren Sinn pro Einwohner/in nach Kanton (Bundesamt für Statistik): www.bfs.admin.ch/



Initiativtext

Kantonale nichtformulierte Gemeindeinitiative «Ausgleichsinitiative»

Nichtformulierte Initiative über den Ausgleich der Sozialhilfekosten **«Ausgleichsinitiative»** gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981.

Die Einwohnergemeinden Diepflingen, Grellingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Laufen, Liesberg, Liestal, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (im Folgenden: Initiativgemeinden) beantragen dem Landrat, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, welche die nachstehenden Punkte beinhaltet:

- Die Nettosozialhilfekosten der Einwohnergemeinden im Sinne dieser Initiative sind die Bruttoaufwendungen für Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz (vgl. Konto Nrn. 5720 und 5722 der funktionalen Gliederung) abzüglich der geleisteten Zahlungen Dritter an die Gemeinden (u. a. Rückerstattungen [Konto Nrn. 5720 und 5722] sowie Sonderlastenabgeltung Sozialhilfe, vgl. §§ 10, 12 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Juni 2009 und § 10 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. Dezember 2009 [Konto Nr. 9300.4621]).
- 70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft werden in einem Pool zusammengefasst. Dieser Betrag wird auf alle Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt. Die übrigen 30 % tragen die Gemeinden nach der geltenden Regel gemäss dem Wohnsitz der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und allfälligen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen.
- Die übrigen kantonalen Zahlungen (insbesondere Ergänzungsleistungszahlungen) sind von dieser Verteilung nicht betroffen.
- Die Gemeinden organisieren die administrative Umsetzung dieser Vorschriften selber. Das Statistische Amt und das Kantonale Sozialamt unterstützen die Gemeinden dabei.



Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom 27. September 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

a^{bis} **(neu)** die Solidaritätsbeiträge an die Einwohnergemeinden;

§ 2a

Aufgehoben.

§ 6b Abs. 1 (geändert)

¹ Der zusätzliche Beitrag beträgt pro Einwohner höchstens die Differenz bis zum Ausgleichsniveau und ist zudem bei demjenigen Wert begrenzt, der einem Abschöpfungssatz von 17 % entsprechen würde. Er wird einem Fonds («Ausgleichsfonds») entnommen.

Titel nach § 7 (neu)

2a Solidaritätsbeiträge

§ 7a (neu)

Solidaritätsbeiträge

¹ Einwohnergemeinden, deren Sozialhilfequote mehr als 130 % des kantonalen Durchschnitts beträgt, erhalten jährliche Beiträge («Solidaritätsbeiträge»). Deren Summe richtet sich nach § 7b Abs. 2.

² Der einzelne Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130 % des kantonalen Durchschnitts und vermindert sich um 10 % pro CHF 100 Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau.

³ Die Sozialhilfequote ist der Anteil sozialhilfebeziehender Personen an der Einwohnerzahl.

§ 7b (neu)

Finanzierung

¹ Die Solidaritätsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden finanziert.

² Der einzelne Gemeindebeitrag beträgt jährlich CHF 10 pro Einwohner.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Einwohnergemeinde erhält einen Härtebeitrag aus einem Fonds («Härtefonds»), wenn sie sonst alle oder einzelne ihrer Aufgaben nur bei einer unzumutbaren Belastung erfüllen könnte.

§ 9a (neu)

Härtefonds

¹ Alle Einwohnergemeinden entrichten jährlich einen Beitrag in den Härtefonds.

² Der Beitrag beträgt höchstens CHF 2.50 pro Einwohner. Er wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Konsultativkommission.

³ Aus dem Härtefonds dürfen nicht mehr Härtebeiträge ausgerichtet werden, als Fondsvermögen vorhanden ist.

§ 22 (neu)

Übertragung Fondsvermögen

¹ Auf den 1. Januar 2019 hin werden aus dem Ausgleichsfonds CHF 4 Millionen in den Härtefonds übertragen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Liestal, 27. September 2018

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

